

Aussonderung von Personalakten bei der Polizei

Aktenschluss:

Der Zeitpunkt der Aussonderung (entweder: Übergabe an die zuständige Abteilung des Landesarchivs oder: Vernichtung) ist abhängig vom Aktenschluss (vgl. auch Landesbeamtenengesetz § 113f). Der Aktenschluss wird bei „modernen“ Akten mit einem speziellen Formblatt des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) mitgeteilt. Wenn der Aktenschluss nicht bekannt ist, kann man sich nur am Todesdatum und am Geburtsdatum orientieren. Wird die Akte vom Landesarchiv übernommen, ist es nicht notwendig zu wissen, ob die Akte wirklich mit Sicherheit abgeschlossen ist. Vernichtet werden dürfen aber nur (Haupt-)Personalakten, die vor mindestens 5 Jahren abgeschlossen wurden.

Für Einzelheiten: Rücksprache mit der zuständigen Abteilung des Landesarchivs.

Landeseinheitliches Personalaktenmodell

Die Kernpunkte:

- Das Landesarchiv übernimmt in der Regel keine Nebenpersonalakten, sondern nur Hauptpersonalakten.
- Von diesen werden nicht alle übernommen, sondern nur eine Auswahl nach folgenden Prinzipien:

1. Mechanische Auswahl eines repräsentativen Querschnitts:

Übernommen werden:

- Die Akten aller Personen, deren **Nachname** mit den Buchstaben **D, O** oder **T** beginnt **und**
- Die Akten aller Personen, die in einem **Jahr** geboren sind, das auf **-5** endet (Beispiel: 1905, 1915, 1925 usw.)

Zusätzlich zu dieser mechanischen Auswahl werden auch Personalakten aus inhaltlichen Gründen übernommen:

2. Inhaltliche Auswahl der Akten „wichtiger“ Personen:

Übernommen werden:

- in der Regel die Personalakten der **Amtsleiter** (Festlegung, ab welchem Dienstrang übernommen wird, muss im Einzelfall mit der zuständigen Abteilung des Landesarchivs getroffen werden).
- **Bekante, berühmte, berüchtigte Personen** (Sportler, Politiker, Leute, die oft in der Presse erwähnt wurden, usw.)
- speziell bei der Polizei: Die Personalakten aller Polizisten, die bereits **vor 1945 bei der Polizei** waren (egal in welchem Dienstrang oder militärischem Einsatz und unabhängig vom Dienstherrn)

Die inhaltliche Auswahl soll in Zusammenarbeit zwischen Behörde und der zuständigen Abteilung des Landesarchivs erfolgen.

Erst wenn die mechanische und die inhaltliche Auswahl der archivwürdigen Akten erledigt ist, können die restlichen abgeschlossenen Personalakten vernichtet werden.